



Gesamtanhang
zum Gesamtabschluss
zum 31.12.2010

Inhalt

1 Allgemeine Angaben	3
1.1 Konsolidierungskreis	3
1.2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	3
1.3 Konsolidierungsmethoden	4
2 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	5
2.1 Ordentliche Erträge	5
2.2 Ordentliche Aufwendungen	6
2.3 Finanzergebnis	6
3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz	6
3.1 Anlagevermögen	6
3.2 Vorräte	7
3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7
3.4 Liquide Mittel	7
3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	7
3.6 Eigenkapital	7
3.7 Sonderposten für Zuwendungen	7
3.8 Sonderposten für Beiträge	8
3.9 Sonstige Sonderposten	8
3.10 Pensionsrückstellungen	8
3.11 Instandhaltungsrückstellungen	9
3.12 Sonstige Rückstellungen	9
3.13 Verbindlichkeiten	9
4 Prüfung	9

1 Allgemeine Angaben

Die Stadt Bornheim ist gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW (GO) i. V. m. §§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der vorliegende Gesamtabschluss wurde auf Basis der Rechnungslegungsvorschriften der GO und GemHVO aufgestellt.

1.1 Konsolidierungskreis

Im Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Zu den verselbstständigten Aufgabenbereichen der Stadt Bornheim, die zum 31.12.2010 zu konsolidieren sind, zählen die Stadtbetrieb Bornheim AöR als verbundenes Unternehmen sowie der Eigenbetrieb Wasserwerk und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk als Sondervermögen der Stadt Bornheim.

Nicht in den Gesamtabschluss einbezogen wird aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage des Konzerns die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Bornheim (WFG), an der die Stadt Bornheim mit 50,98 % beteiligt ist.

Gleiches gilt für die 25 %-ige Beteiligung der Stadt Bornheim am Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV). Nach Prüfung der Wesentlichkeit ist der Verband nicht als assoziiertes Unternehmen im Gesamtabschluss zu berücksichtigen.

Bei der Wesentlichkeitsbetrachtung wurde gleichermaßen beachtet, dass die Nicht-einbeziehung der WFG und des WBV auch insgesamt von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim ist.

1.2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die in den Gesamtabschluss einbezogene Kernverwaltung sowie die verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften bewertet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie Sach- und Finanzanlagen wurden zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Beim abnutzbaren Anlagevermögen wurden Abschreibungen linear ermittelt. Die Nutzungsdauern in den Einzelabschlüssen der Betriebe wurden mit der gesetzlichen NKF-Rahmentabelle sowie der örtlichen Abschreibungstabelle abgestimmt. Bewertungsrelevante Unterschiede haben sich dabei nicht ergeben. Die örtliche Abschreibungsta-

belle wurde lediglich um einzelne Anlagegruppen und -güter, die nur in den Betrieben vorhanden sind, ergänzt.

Aufgedeckte stille Reserven werden beim abnutzbaren Anlagevermögen mit ihrer durchschnittlichen Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert unter Abzug von Wertberichtigungen bilanziert.

Liquide Mittel wurden mit ihrem Nominalwert bewertet.

Sonderposten werden in Höhe des jeweils erhaltenen Betrages bilanziert. Sie werden entsprechend der korrespondierenden Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens abgeschrieben.

Die Rückstellungen wurden auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung für sämtliche erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihren Rückzahlungsbeträgen/Erfüllungsbeträgen angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten waren nicht zu verzeichnen.

Umbewertungen zur Anpassung der Wertansätze in den Betrieben an die Bilanzierungsgrundsätze der Konzernmutter haben sich nicht ergeben.

1.3 Konsolidierungsmethoden

Vollkonsolidierung:

Gemäß § 50 Absatz 1 und 2 GemHVO sind Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, die unter einheitlicher Leitung oder einem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, voll zu konsolidieren.

Die Stadt Bornheim führt die Kapitalkonsolidierung zum 01.01.2010 nach der Erwerbsmethode durch. Dabei wird der Buchwert der Beteiligungen in der Bilanz der Stadt Bornheim mit dem auf die Stadt Bornheim entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des voll zu konsolidierenden Betriebs verrechnet.

Der sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebende aktivische Unterschiedsbetrag wird als aufgedeckte stille Reserve des Infrastrukturvermögens bilanziert und planmäßig abgeschrieben.

Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen innerhalb des Konsolidierungskreises werden – soweit nicht von untergeordneter Bedeutung – im Rahmen der Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerechnet.

Auf die Prüfung und Eliminierung von konzerninternen Beziehungen aus Sammelgeschäftspartnern/-debtoren und ggf. Vorverfahren wird im Rahmen der Schuldenkon-

solidierung entsprechend der Empfehlung des NKF-Modellprojektes zum Gesamtabschluss verzichtet.

In den Fällen, in denen ein angemessenes Verhältnis zwischen vertretbarem Arbeitsaufwand und der Genauigkeit der Konsolidierung (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit) nicht herbeigeführt werden kann, erfolgt die Aufwands- und Ertragskonsolidierung auf Basis der im Rahmen des Mappings für die verselbstständigten Aufgabebereiche erhobenen Daten (vereinfachte Aufwands- und Ertragskonsolidierung gemäß Erleichterungsvorschlägen des NKF-Modellprojekts).

Von der Angabe latenter Steuern im Gesamtabschluss wird in Anlehnung an die Vereinfachungsempfehlungen der NKF-Handreichung auf Grund ihrer nachrangigen Bedeutung im kommunalen Umfeld abgesehen.

At-Equity-Konsolidierung:

Rechtsgrundlage für die Equity-Methode bildet § 50 Absatz 3 GemHVO. Demnach sind die Betriebe, die unter maßgeblichem Einfluss der Kommune stehen (assoziierte Unternehmen), entsprechend mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren.

Mangels assoziierter Unternehmen von Bedeutung wird diese Konsolidierungsart jedoch nicht angewandt.

At-Cost-Beteiligungen:

Hat die Kommune nachweislich keinen maßgeblichen Einfluss auf einen kommunalen Betrieb, ist dieser als Beteiligung zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) zu bilanzieren.

Das Gleiche gilt für Betriebe, bei denen das Einbeziehungswahlrecht auf Grund untergeordneter Bedeutung gem. § 116 Absatz 3 GO in Anspruch genommen wurde. Hierunter fallen die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Bornheim sowie der Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel.

2 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

2.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge sind insbesondere gekennzeichnet durch Steuern und ähnliche Abgaben (40.037.250 € bzw. 44,99 %), Zuwendungen und allgemeine Umlagen (21.462.658 € bzw. 24,12 %) sowie öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (21.383.790 € bzw. 24,03 %). Zusammen stellen diese Positionen 93,13 % der ordentlichen Gesamterträge dar.

Steuererträge werden ausschließlich von der Kernverwaltung erzielt. Gleiches gilt für Zuwendungen und allgemeine Umlagen, die überwiegend aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 14,3 Mio € resultieren.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte umfassen insbesondere die Umsatzerlöse aus der Abwasserentsorgung (rd. 13,3 Mio. €) sowie der Wasserversorgung (rd. 5,3 Mio. €).

2.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen sind vor allem gekennzeichnet durch Transferaufwendungen (31.284.769 € bzw. 36,33 %), an denen die Kreisumlage mit 17,3 Mio. € einen maßgeblichen Anteil hat.

Die Abschreibungen (10.866.550 € bzw. 12,62 %) entwickeln sich investitionsbedingt und stellen den Ressourcenverbrauch des abnutzbaren Sachanlagevermögens im Konzern dar. Die bilanziellen Abschreibungen enthalten darüber hinaus den Abschreibungsbetrag der aus der Kapitalkonsolidierung der entstandenen stillen Reserven resultiert (rd. 455 T€).

Von den übrigen ordentlichen Aufwendungen entfallen 20.201.959 € bzw. 23,46 % auf die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie 19.176.225 € bzw. 22,27 % auf die Sach- und Dienstleistungen im Konzern.

2.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist negativ und schließt mit -7.705.688 € ab.

Die Finanzerträge sind hauptsächlich gekennzeichnet durch die Gewinnbeteiligung an der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG.

Unter den Finanzaufwendungen sind insbesondere Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sowie Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz

3.1 Anlagevermögen

Bei der erstmaligen Aufstellung des Gesamtabchlusses wird auf einen Anlagenspiegel verzichtet. Es wird insoweit von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht.

3.2 Vorräte

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Dienst- und Schutzkleidung. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten.

3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen beruhen im Wesentlichen auf Steuerforderungen, sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie auf Forderungen aus Wasserverbrauchs- und Grundgebühren sowie Kanalbenutzungsgebühren. Überwiegend haben die Forderungen eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betreffen die Guthaben der Kernverwaltung sowie der verselbstständigten Aufgabenbereiche bei Kreditinstituten.

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind die bereits im Dezember 2010 gezahlten Beamtenbezüge sowie Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, die wirtschaftlich dem Jahr 2011 zuzuordnen sind, ausgewiesen.

3.6 Eigenkapital

Das Gesamteigenkapital setzt sich zum 31. Dezember 2010 wie folgt zusammen:

Allgemeine Rücklage	150.948.472 €
Ausgleichsrücklage	2.034.287 €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-4.814.971 €
<u>Ergebnisvortrag</u>	<u>-2.180.476 €</u>

Gesamteigenkapital	145.987.311 €
---------------------------	----------------------

Die Höhe der Allgemeinen Rücklage ergibt sich aus der Allgemeinen Rücklage der Kernverwaltung sowie den Kapital- und Gewinnrücklagen und dem Stammkapital der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

Die Eigenkapitalquote im Konzern beträgt 31,1 %.

3.7 Sonderposten für Zuwendungen

Die Sonderposten für Zuwendungen betreffen lediglich die Kernverwaltung.

Erhaltene zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen wurden für fertig gestellte Vermögensgegenstände als Sonderposten passiviert. Entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände werden die Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden nicht erfolgswirksam aufgelöst, solange sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet und keine außerordentliche Abschreibung erfolgt.

Erhaltene pauschale Zuwendungen für Investitionen wurden den dem Förderzweck entsprechenden Vermögensgegenständen als Sonderposten zugeordnet. Analog den zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes.

Erhaltene Zuwendungen für noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände (Anlagen im Bau) wurden diesen als Sonderposten zugeordnet; allerdings werden diese Sonderposten nicht aufgelöst, solange die Anlage noch nicht fertig gestellt ist.

3.8 Sonderposten für Beiträge

Die Sonderposten für Beiträge umfassen überwiegend erhaltene Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Beiträge sonstiger Maßnahmen für fertig gestellte Maßnahmen der Kernverwaltung. Die Werke weisen unter dieser Position Investitionszuschüsse aus Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüssen sowie empfangene Ertragszuschüsse aus Kanalanschlussbeiträgen und Kostenbeteiligungen Dritter aus.

3.9 Sonstige Sonderposten

Unter den Sonstigen Sonderposten sind alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen anzusetzen, die der Stadt Bornheim von Dritten gewährt wurden, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen.

3.10 Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen werden ausschließlich bei der Kernverwaltung für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gebildet. Hierzu gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Berücksichtigt werden auch Versorgungs- und Beihilfeansprüche für die aktiven Beamten, die Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen.

3.11 Instandhaltungsrückstellungen

Die Instandhaltungsrückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Stadt	663.157 €
Wasserwerk	102.000 €
Abwasserwerk	131.700 €
	896.857 €

3.12 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Urlaub Stadt	916.782 €
Altersteilzeit Stadt	163.974 €
Erstattungsverpflichtung § 107b BeamtVG	37.612 €
EinheitslastenabrechnungsG, Jugendhilfe	473.231 €
Personal-Rückstellungen SBB	84.650 €
Altersteilzeit SBB	20.367 €
Unfallversicherung SBB	2.300 €
Jahresabschlussprüfung SBB	116.670 €
Sonstige Rückstellungen SBB	109.600 €
Prozessrisiko Abwasserwerk	65.000 €
Prüfungskosten Abwasserwerk	16.300 €
Prüfungskosten Wasserwerk	14.500 €
	2.020.986 €

3.13 Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung und Laufzeiten sind dem als Anlage beigefügten Gesamtverbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Fremdwährungsverbindlichkeiten waren nicht zu verzeichnen.

4 Prüfung

Die Prüfung des Gesamtabschlusses erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bornheim gemäß § 116 Abs. 6 GO.

Die Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die erforderliche Überleitung der Handelsbilanzen der voll zu konsolidierenden Betriebe auf die NKF-Kommunalbilanz II wurde seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO geprüft und hinsichtlich der Richtigkeit der übergeleiteten Daten bestätigt.